

# Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers im Lichte des § 181 BGB



Es ist allgemein anerkannt – sowohl von Rechtsprechung als auch Literatur – dass der Versicherungsmakler (VM) – der Bundesgenosse des Versicherungsnehmers (VN) – nach dem sogenannten Sachwalterurteil das Versicherungsunternehmen (VU) im Allgemeinen nicht vertreten kann, und zwar weder bei Vertragsschluss noch während der Laufzeit des Vertrages.

Im Versicherungsmaklerrecht ist es dennoch anerkannt, dass auch eine gewisse Verbindung des VM zum VU besteht, wenngleich diese in ihrer rechtlichen Qualität schwächer ausgeprägt ist, als die Beziehung des VM zum VN. Das Bestehen von Rechtsbeziehungen zu beiden Parteien wird allgemein als Doppelrechtsverhältnis bezeichnet.

Wird der VM in Teilbereichen zugleich als Vertreter des VU tätig, so ist die Gefahr der Interessenkollision nicht auszuschließen. Dies ist in Rechtsprechung und Literatur auch vor Jahrzehnten bereits kontrovers diskutiert worden. Nichtsdestotrotz hat sich die Praxis dahingehend entwickelt, dass der VM in Ausnahmefällen bzw. in genau abgegrenzten Bereichen auch das VU vertreten kann, sofern ihm das VU entsprechende Vollmacht erteilt hat.

Die wichtigsten Fälle der Vertretung des VU durch den VM sind insbesondere:

- Der VM ist vom VU bevollmächtigt worden, dem Versicherungsinteressenten/Kunden entsprechende Deckungszusagen zu erteilen.
- Der VM ist zur Entgegennahme von Erklärungen und Anzeigen des VN und zum Einzug der Prämie mit Wirkung für und gegen das VU bevollmächtigt.
- Der VM ist im gewissen Umfang zur Schadenregulierung im Namen des VU berechtigt.

Derartige Tätigkeiten des VM sind insbesondere an den typischen Versicherungsmaklerplätzen seit Jahrzehnten geübte Verfahrensweisen, die das Berufsbild des VM geprägt haben und die im Interesse einer effizienten Abwicklung des Versicherungsverhältnisses – insbesondere auch im Interesse des VN – liegen.

Selbstverständlich kann sich der VM bei den Fällen der sog. Doppelvertretungen – z.B. in der Maklervollmacht – ausdrücklich von der Beschränkung des § 181 BGB, wonach ein Vertreter, soweit ihm nicht ein anderes gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen kann, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht, befreien lassen.

Aufgrund des Berufsbildes des VM ist jedoch davon auszugehen, dass auch ohne eine derartige ausdrückliche Klausel eine Gestattung nach § 181 BGB durch den VN vorliegt. Eine solche Gestattung ist grundsätzlich formfrei möglich und kann auch durch schlüssiges Handeln erklärt werden. In der Erteilung eines Maklerauftrages, der in vielen Bereichen nicht einmal schriftlich festgehalten wird, liegt deshalb i.d.R. auch eine Gestattung i.S. des § 181 BGB bzgl. der vorstehend dargelegten Doppelvertretung eines VM.

Sofern der VM mit einer schriftlichen Maklervollmacht arbeitet und/oder davon ausgegangen werden kann bzw. muss, dass der Kundenkreis Umfang und Reichweite der Tätigkeit eines VM nicht hinreichend genau abschätzen kann, wird die Aufnahme einer entsprechenden Befreiungsklausel von den Beschränkungen des § 181 BGB für sachgerecht erachtet.